

Stadtverordnetenversammlung der

Landeshauptstadt Potsdam

Antrag

Drucksache Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)

02/SVV/0765

öffentlich

Betreff: Eingemeindungen				
	Erstellungsdatum 08.10.2002			
Einreicher: CDU-Fraktion	Eingang 02:			
Beratungsfolge:		Empfehlung	Entscheidung	
Datum der Sitzung Gremium				
06.11.2002 Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam				
Beschlussvorschlag: Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:				
Der Oberbürgermeister wird beauftragt, der Stadtverordnetenversammlung bereits in der Januar- Sitzung 2003 ein Konzept vorzulegen, wie die Nachbargemeinden, die für eine Eingliederung in Potsdam vorgesehen sind, möglichst reibungslos und für beide Seiten verträglich in das politische Leben Potsdams eingebunden werden können. Hierbei ist insbesondere die erforderliche Beteiligung und Mitwirkung der Stadtverordneten aufzuzeigen. gez. Eberhard Kapuste Fraktionsvorsitzender				
Unterschrift	En	•	Vorberatungen der Rückseite	
Entscheidungsergebnis				
Gremium:	Sitzung am:			
einstimmig mit Stimmen-mehrheit Ja Nein Enthaltung	überwiesen in den Au	sschuss:		
Lt. Beschlussvorschlag Beschluss abgelehnt				
abweichender Beschluss DS Nr.: Wiedervorlage:				

Entscheidungsergebnis:			
Gremium:			
Sitzung am:			
Beratungsergebnis:			
·			
Gremium:			
Sitzung am:			
Beratungsergebnis:			
Finanzielle Auswirkungen?	☐ Ja ☐ Nein		
(Ausführliche Darstellung der finanziellen Auswirkungen, wie z. B. Gesamtkosten, Eigenanteil, Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung), beantragte/bewilligte öffentl. Förderung, Folgekosten, Veranschlagung usw.)			
	ggf. Folgeblätter beifügen		
	ggi. i olgobiatioi bollageli		

Begründung:

Voraussichtlich wird der Landtag Brandenburg Anfang 2003 das Gesetz über die Gemeindegebietsreform verabschieden. Dann ist damit zu rechnen, dass neben Groß Glienicke und Neu Fahrland weitere Gemeinden zu Potsdam kommen werden. Dies zu bewerkstelligen ist nicht nur die Aufgabe der Stadtverwaltung mittels von ihr alleine vorbereiteter Beschlussvorlagen, sondern auch der Stadtverordneten.